

REGELUNGSPAPIER STUDIENBEITRÄGE

Die KU Linz sieht sich trotz der gesetzlichen Änderung an staatlichen Universitäten gezwungen, die Studienbeiträge auf der seit Sommersemester 2008 geltenden Höhe (€ 363,36 per Semester) zu belassen. Zur Durchführung der Einhebung der Studienbeiträge beschließt das FK folgende adaptierte Regelung:

Durchführung der Einhebung der Studienbeiträge

§ 1 Ordentliche und außerordentliche Studierende an der KU Linz haben jedes Semester den Studienbeitrag in der Höhe von € 363,36 zu entrichten. Ordentliche Studierende, die zu mehreren Studien an der KU Linz zugelassen sind, haben den Studienbeitrag nur einmal zu entrichten.

§ 2 Gasthörer/innen an der KU Linz haben jedes Semester einen Studienbeitrag in der Höhe von € 125,00 zu entrichten.

§ 3 Für die Teilnahme an Ausbildungsmodulen sind keine Studienbeiträge zu bezahlen. Die Lehrgangsgebühr für den Pastorallehrgang beträgt € 363,36 pro Semester. Diejenige für den theologischen Aufstockungslehrgang für pastorale Mitarbeiter/innen beträgt einmalig € 363,36.

§ 4 (1) Studierende des Lehramtsstudiums Katholische Religion haben einen Studienbeitrag in Höhe von € 181,68 zu entrichten. Aufgrund eines Kooperationsvertrages der KU Linz mit der Universität Wien haben Studierende des Lehramtsstudiums Katholische Religion keinen Studienbeitrag an der KU Linz zu entrichten.

(2) Studierende, die auch an einer anderen Universität zu einem eigenständigen (außer)ordentlichen Studium zugelassen sind (Doppelstudium), haben - unter der Voraussetzung, dass die KU Linz mit dieser Universität einen dem entsprechenden Kooperationsvertrag abgeschlossen hat¹ - keinen Studienbeitrag zu entrichten. Ein Studienerfolg an der zweiten Universität ist im Umfang von mindestens 5 CP innerhalb eines Studiensemesters nachzuweisen. Andernfalls ist der volle Studienbeitrag nachzuzahlen.

(3) Studierende, die auch an einer anderen Universität zu einem eigenständigen (außer)ordentlichen Studium zugelassen sind (Doppelstudium), haben - unter der Voraussetzung, dass die KU Linz mit dieser Universität keinen dem entsprechenden Kooperationsvertrag abgeschlossen hat - einen Studienbeitrag in Höhe von € 181,68 zu entrichten. Ein Studienerfolg an der zweiten Universität ist im Umfang von mindestens 5 CP innerhalb eines Studiensemesters nachzuweisen. Andernfalls ist der Differenzbetrag auf den vollen Studienbeitrag nachzuzahlen.

§ 5 Studierende, die nur an einer einzelnen Lehrveranstaltung teilnehmen (z.B. Latein), zahlen dafür pro Semester einen Beitrag von € 125,00. Diese Bestimmung ist nicht auf jene Studierenden anzuwenden, die vor dem Abschluss ihres Studiums stehen und aus diesem Grund nur noch einzelne Lehrveranstaltungen zu absolvieren haben.

§ 6 Der Studienbeitrag ist zu erlassen

1. Studierenden für die Semester, in denen sie nachweislich Studien oder Praxiszeiten im Rahmen von Mobilitätsprogrammen absolvieren;
2. Ausländischen Studierenden, welche im Zuge eines Mobilitätsprogramms an der KU Linz studieren oder von einer Partneruniversität zum Studium an die KU Linz gesandt wurden;
3. Studierenden für die Semester, in denen sie vom Studium beurlaubt sind;
4. Studierenden, deren Grad der Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50% festgestellt ist;

¹ Derzeit hat die KU Linz einen diesbezüglichen Kooperationsvertrag mit der JKU Linz abgeschlossen.

5. Inhaber/innen von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen im Sinne von § 10 Opferfürsorgegesetz BGBl 183/1947 idgF;
6. Personen, die zum Studium an der KU Linz zugelassen sind und den Status als Konventionsflüchtling oder Asylwerber/in nachweisen können;
7. Studierenden von anderen Universitäten, die aufgrund von Kooperationsverträgen mit der KU Linz nur einzelne Lehrveranstaltungen an der KU Linz belegen (Mitbeleger/innen).

§ 7 Studierenden, die Angehörige eines der in der Länderliste² angeführten Staates oder Gebietes sind, wird der Studienbeitrag auf € 250,00 reduziert, sofern die Zulassung zum Studium nicht auf Grund eines in Österreich erworbenen österreichischen Reifezeugnisses erfolgte. Der Nachweis der Staatsbürgerschaft erfolgt bei der Anmeldung durch Vorlage eines gültigen Reisepasses.

§ 8 Studierenden, welche der Studienbeitrag aufgrund sozialer Bedürftigkeit unzumutbar belasten oder vom Studium ausschließen würde, kann dieser, unabhängig von ihrer Herkunft, reduziert oder erlassen werden, wenn sie ihre finanzielle Notsituation nachweisen und dieser nicht durch die staatliche Studienförderung abgeholfen werden kann.

§ 9 Studierende, welche aufgrund von beruflichen oder sonstigen Verpflichtungen (Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen, etc.) das Studienangebot der KU Linz nur in stark vermindertem Ausmaß (d.h. max. 10 CP Prüfungsleistung im Semester) in Anspruch nehmen können, kann der Studienbeitrag auf € 250,00 reduziert werden. Die beabsichtigte Prüfungsleistung ist in der Studierendenverwaltung bekanntzugeben.

§ 10 (1) Anträge auf Erlass oder Reduzierung des Studienbeitrags gem. § 8 sind bis 14 Arbeitstage vor Ende der Zulassungs- und Meldefrist an den/die Verwaltungsdirektor/in der KU Linz zu richten.

(2) Nach Sichtung der Anträge durch den/die Verwaltungsdirektor/in beruft dieser/diese eine Sitzung mit dem/der Rektoratssekretär/in und einem/einer Vertreter/in der ÖH ein, denen er/sie seine/ihre Überlegungen zu den einzelnen Anträgen begründet darlegt. Die Entscheidung des Verwaltungsdirektors/der Verwaltungsdirektorin erfolgt nach Beratung mit dem/der Rektoratssekretär/in und dem/der Vertreter/in der ÖH.

(3) Die Antragssteller/innen sind nach dieser Sitzung, jedoch vor Ende der Zulassungs- und Meldefrist über die Entscheidung zu informieren. Ein abgelehnter Antrag kann von dem/der Antragssteller/in noch einmal bei dem/der Verwaltungsdirektor/in eingebracht werden, wobei nunmehr das Verwaltungsgremium über diesen zu entscheiden hat. Im Falle einer Berufung verlängert sich die Inskriptionsfrist für den/die Antragssteller/in auf den 5. Arbeitstag nach Mitteilung der Entscheidung des Verwaltungsgremiums.

§ 11 Diese Regelung kann bei Bedarf durch eine interkural besetzte Arbeitsgruppe auf ihre Wirksamkeit bez. Budgeterfordernisse und sozialer Verträglichkeit evaluiert werden.

Dieses Regelungspapier tritt aufgrund des Beschlusses im FK vom 21.06.2011 mit Wintersemester 2011/12 in Kraft.

² Vgl. StubeiV 2004; § 3 Anlagen 1 und 3 (Länderlisten in der geltenden Fassung)